

Satzung des Vereins

„Seelenerbe“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Seelenerbe - Verein erwachsener Kinder psychisch erkrankter Eltern“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, hier die erwachsenen Kinder psychisch erkrankter Eltern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vernetzung erwachsener Kindern psychisch erkrankter Eltern durch:
 - 2.1 Stärken der Selbsthilfe von Familien mit psychisch erkrankten Eltern durch Bildung und Unterstützung von Angehörigengruppen für Kinder psychisch erkrankter Eltern
 - 2.2 Abbau von noch bestehenden Diskriminierungen und Vorurteilen
 - 2.3 Mitwirken und Beteiligen an Organisationen und Gesellschaften, deren Ziel es ist, die Belange von Menschen mit psychischen Erkrankungen oder psychischen Behinderungen zu unterstützen und ihre Situation in der Gesellschaft zu Verbessern
 - 2.4 Beratung von Personen mit Verantwortung für Kinder, Familien, Personal und Ausbildung
 - 2.5 Informieren, Beraten und Unterstützen der Mitglieder des Vereins und weiterer Ratsuchender in Fragen der selbst bestimmten Lebensgestaltung und Daseinsvorsorge

- 2.6 Die Ausbildung eines akzeptierenden und selbstbewussten Umgangs mit sich und Anderen. Damit werden gleichzeitig gesundheitsfördernde und pädagogische Ziele verfolgt
 - 2.7 Vermittlung von Begegnungen zwischen Menschen mit und ohne psychischen Erkrankungen oder Besonderheiten und die Initiierung von Maßnahmen, die zu einem offenen Umgang mit dem Thema „psychische Erkrankung/Verrücktheit“ führen
 - 2.8 Evaluation und Forschung
3. Das Kind und die Familie, und nicht die Krankheit der Eltern, steht im Fokus des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Kostenerstattungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die den Mitgliedsbeitrag entrichten, um die Ziele des Vereins zu fördern. Sie sind stimmberechtigt.
3. Fördermitglieder sind juristische Personen, die einen Mitgliedsbeitrag entrichten, um die Ziele des Vereins zu fördern. Sie haben nur eine beratende Stimme.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein unterstützen. Sie haben nur eine beratende Stimme.

5. Ehrenmitglieder werden durch Antrag eines Mitglieds mit Nennung der Gründe und Beifügung der betreffenden Einverständniserklärung vorgeschlagen.
6. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied, als Fördermitglied und als Ehrenmitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
7. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Ablehnungsgründe müssen nicht mitgeteilt werden. Die abgelehnte Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ablehnung schriftlich oder per E-Mail Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
8. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Beendigung Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Mitgliedsbeiträge und Spenden können bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und die Zwecke des Vereins verstößt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor Beschlussfassung über den Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu äußern oder schriftlich Stellung zu nehmen.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (postalisch oder per Email) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter wird aus der Mitte des Vorstands bestimmt. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Über die Verteilung der Ämter und Zuständigkeiten wird innerhalb des Vorstandes entschieden.
2. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Die Vorstandssitzung kann auch per Telefonkonferenz, Internet oder Online-Verfahren durchgeführt werden.
6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, elektronisch oder fernmündlich erklären. Schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage beträgt eine Woche. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail- Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der Woche, muss zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

§ 9 Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Sobald der Verein Einnahmen erhält, hat er sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese muss in jedem Fall eine verbindliche Zuständigkeitsregelung für die Finanzverwaltung des Vereins enthalten.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein „Irre menschlich“ e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Satzungsänderungen durch den Vorstand

1. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen der von der Gründungsversammlung beschlossenen Satzung vorzunehmen, sofern solche Änderungen vom Vereinsregister oder vom Finanzamt gefordert werden, um die Eintragung in das Vereinsregister bzw. die Erlangung der Gemeinnützigkeit sicherzustellen. Diese können auch die Zwecke des Vereins betreffen. Nimmt der Vorstand solche Satzungsänderungen vor, übersendet er im Anschluss daran allen Mitgliedern die geänderte Satzung. Widerspricht kein Mitglied innerhalb von drei Wochen gegenüber dem Vorstand der geänderten Satzung, ist diese gültig.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Schreibfehler in der Satzung auszubessern. Solche Änderungen erfolgen formlos und sind unmittelbar gültig.
3. In dieser Satzung wurden aus Gründen der Lesbarkeit alle männlichen Formen auch für weibliche Formen verwendet. Eine Genderung der Satzung soll bei einer späteren Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Durch den Vorstand geänderte Fassung vom 13.08.2014